

Gestatten, VKB-Bank

Die VKB-Bank ist eine unabhängige oberösterreichische Regionalbank rund 40 Geschäftsstellen, mehr als 500 Mitarbeitern, 4 Milliarden Euro Geschäftsvolumen und über 300 Millionen Euro an Eigenmitteln. Neun Zehntel davon entfallen auf hochwertiges Kernkapital - damit zählt die Volkskreditbank AG weltweit zu den tausend kernkapitalstärksten Banken. Als Universalbank bietet die VKB-Bank ihren Kunden sämtliche Bankdienstleistungen - und garantiert dabei dank ihrer Unabhängigkeit freie Produktauswahl, Konzentration auf Kundeninteressen und absolute Objektivität in der Beratung.

Konzession

Die Konzession für Bankgeschäfte wurde mittels Bescheid der Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, per April 2003 erweitert und berechtigt zu folgenden Bankgeschäften gemäß Paragraf 1 Absatz 1 Bankwesengesetz:

Einlagengeschäft, Girogeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Effekten- und Depotgeschäft, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, Devisen- und Valutengeschäft, Handel mit Geldmarktinstrumenten sowie mit Finanz- und Zinsterminkontrakten, Garantiegeschäft, Wertpapieremissionsgeschäft, Vermögensverwaltung, Kapitalfinanzierungsgeschäft, Factoringgeschäft, Geldmaklergeschäft im Interbankenmarkt und Electronic-Banking.

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsbeziehungen ist Deutsch. Allgemeine Kommunikationswege sind Telefon, Fax, Post und E-Mail. Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft sind Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft sowie Vermögensverwaltung.

Aufsichtsbehörden

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien und
Oesterreichische Nationalbank (OeNB), Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien (Postfach 61, 1011 Wien).

Anlegerentschädigung, Einlagensicherung, Schutz des Kundenvermögens

Jedes Kreditinstitut Österreichs, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, muss laut Bankwesengesetz einer Sicherungseinrichtung angehören. Für die Volkskreditbank AG ist dies die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH.

Einlagensicherung:

Natürliche Personen:

Seit 1.1.2010 sind die Einlagen natürlicher Personen pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Seit 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen, die der Anlegerentschädigung unterliegen, sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinste Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- > Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- > Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- > Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- > Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- > Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- > Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- > Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- > Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- > Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- > Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß Ziffer 69 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG grundsätzlich in Form der Sammelverwahrung. Die VKB-Bank ist berechtigt, für die Verwahrung von Wertpapieren Vereinbarungen mit anderen Banken (Drittverwahrern, Lagerstellen) zu treffen, wobei sie für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers verantwortlich ist. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei Lagerstellen im Inland verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im jeweiligen Heimatmarkt oder in jenem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Wertpapiere den jeweils geltenden Sondervereinbarungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Vorschriften des Verwahrlandes. Dies gilt insbesondere auch im Falle des Konkurses sowie bei schuldhaften, schädigenden Handlungen und Unterlassungen des Drittverwahrers.“

Beschwerdemanagement

Ansprechpartner für allfällige Beschwerden sind der zuständige Kundenberater sowie Mag. Sigrid Hickersberger, Vorstandsassistentin in der Zentrale der VKB-Bank, 4010 Linz, Rudigierstraße 5-7, Postfach 116, erreichbar unter Telefon (0732) 76 37-163 und per E-Mail an kundendialog@vkb-bank.at.

Grundzüge der Interessenkonflikt-Politik der VKB-Bank

Wertpapiergeschäfte sind Vertrauenssache. Beim Abwickeln von Wertpapierdienstleistungen können im Beziehungsdreieck zwischen Kunde, Bank und Bankmitarbeiter Interessenkollisionen entstehen. Diese gilt es zu verhindern und unvermeidbare Konflikte unter Wahrung des Kundeninteresses aufzulösen.

Die VKB-Bank hat weitreichende Vorkehrungen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten getroffen. In Übereinstimmung mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz sind hier Details dazu zu finden.

Die VKB-Bank versteht sich als traditionsbewusste Beraterbank. Erklärtes Ziel ist eine faire Geschäftspartnerschaft. Dies erfordert ständiges Handeln im Interesse der Kunden. Die VKB-Bank verfügt dank ihrer Organisation über Grundlagen, die Interessenkonflikte unwahrscheinlich machen.

- > Die VKB-Bank ist vollkommen unabhängig von Großbanken. Das ermöglicht ihr, aus dem breiten Produktangebot internationaler Partner optimale Lösungen für die Veranlagungswünsche ihrer Kunden zu wählen.
- > Mitarbeiter der VKB-Bank werden regelmäßig geschult, Kundenwünsche bestmöglich zu erfüllen.
- > Kompromisslose Kundenorientierung genießt höchsten Stellenwert in der VKB-Bank. Schließlich bringt dies die Zufriedenheit der Kunden mit sich.
- > Um Interessenkonflikten bereits im Voraus vorzubeugen, verfügt die VKB-Bank über eine unabhängige Compliance-Abteilung. Diese Kontrolleinrichtung untersteht direkt dem Vorstand.

Eine faire Partnerschaft bedarf einer festen Basis. Detaillierte Informationen stärken dieses Fundament zusätzlich. Diesem Zweck dient die folgende Auflistung eventueller Interessenkonflikte, die in einer Universalbank auftreten können, sowie jene Maßnahmen, die die VKB-Bank zur Vermeidung ergreift.

1. Interessenkonflikte in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus eigenem Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.

Als unabhängige Beraterbank ist die VKB-Bank frei von Zwängen, konzerneigene Produkte vertreiben zu müssen. Zwar stehen ihren Beratern als Basisinstrumente auch bankeigene Produkte zur Verfügung. Zur bestmöglichen Erfüllung der Kundenwünsche wählen VKB-Berater aber ebenso aus dem weiten Produktspektrum internationaler Partner die optimale Anlagestrategie aus. Darüber hinaus existieren organisatorische Verfahren zur jederzeitigen Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung: Die Compliance-Abteilung der VKB-Bank überwacht fortlaufend die Anlageempfehlungen der Wertpapierspezialisten und prüft kontinuierlich die Veranlagungsstrategien ihrer Vermögensverwalter.

2. Interessenkonflikte durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern.

Die Mitarbeiter der VKB-Bank erhalten keine direkt erfolgsbezogenen Entgelte, sondern partizipieren am Gesamterfolg des Instituts. Die Integrität der VKB-Mitarbeiter ist daher zu jeder Zeit gewährleistet.

3. Interessenkonflikte bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter.

VKB-Mitarbeitern ist es untersagt, Begünstigungen oder Einladungen anzunehmen, die auf die Geschäftsbeziehung deutlich Einfluss nehmen können. Hingegen gelten beispielsweise Einladungen oder Sachleistungen in Form von Werbegeschenken bis zu einer intern festgelegten Bagatellgrenze als bewilligt, wenn sie der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen. Zuwendungen an Mitarbeiter der VKB-Bank unterliegen generell einem bankinternen Kodex. Die Compliance-Abteilung ist für die Bewilligung von Zuwendungen und die Überwachung des VKB-Kodex verantwortlich.

4. Interessenkonflikte aus anderen Geschäftstätigkeiten des Instituts, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz von Eigenemissionen.

Der Eigenhandel spielt für die VKB-Bank eine untergeordnete geschäftspolitische Rolle. Das Hauptaugenmerk liegt beim Kundenhandel, um jederzeit attraktive Wertpapierprodukte anbieten zu können. Auch das Emissionsgeschäft stellt keinen vorrangigen Geschäftszweig dar. Das Handels- und Emissionsgeschäft wird fortlaufend von der Compliance-Abteilung geprüft.

5. Interessenkonflikte aus Beziehungen des Instituts mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen.

Klein- und Mittelbetriebe sind die Hauptzielgruppe der VKB-Bank im Firmenkundenbereich. Börsennotierte Unternehmen zählen nur in untergeordnetem Ausmaß zur Kundengruppe. Bei den bestehenden derartigen Geschäftsverbindungen überwacht die Compliance-Abteilung mögliche Gefahren für potentielle Interessenkonflikte.

6. Interessenkonflikte bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden.

Die VKB-Bank arbeitet im besonders sensiblen Bereich der Aktienanalyse mit einem unabhängigen externen Anbieter zusammen – ein weiteres Indiz für die absolute Unabhängigkeit der heimischen Regionalbank. Diese Zusammenarbeit wird regelmäßig bankintern evaluiert. Die Compliance-Abteilung überprüft laufend die abgegebenen Empfehlungen bei Aktien, Anleihen und Fonds des gesamten Wertpapierbereichs.

7. Interessenkonflikte durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.

Die VKB-Bank verfügt über eine an das Institut angepasste Compliance-Organisation und ein internes Kontrollsystem. Ziel ist, den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern. Zu diesem Zweck bestehen eigene Vertraulichkeitsbereiche, die auf Grund ihres sensiblen Tätigkeitsfeldes definierten Informationsbarrieren unterliegen.

Weiters bedient sich die Compliance-Abteilung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient. Das Führen einer Sperrliste dient dazu, möglichen Interessenkonflikten durch Untersagen von Geschäften, Beratungen oder Finanzanalysen zu begegnen. Wegen der verhältnismäßig geringen Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen ist die Gefahr dieser Interessenkonflikte als vergleichsweise niedrig einzustufen.

8. Interessenkonflikte aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Vorstandes sowie der mit diesen verbundenen Personen.

Persönliche Beziehungen können unter Umständen zu Übervorteilungen von Kunden führen. Deshalb werden die Mitarbeiter der VKB-Bank in laufenden Schulungen auf die Wichtigkeit der Integrität ihres Berufs und ihrer Person hingewiesen. Ebenso trachtet die Compliance-Abteilung danach, für die VKB-Bank schädliche Verbindungen zu identifizieren und zu trennen.

9. Interessenkonflikte bei Mitwirkung der in Punkt 8 genannten Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten.

Die Teilnahme von Mitarbeitern in Aufsichtsräten oder Beiräten ist in der VKB-Bank meldepflichtig. Das Register wird von der Compliance-Abteilung geführt. Diese bewertet auch, ob Interessenkonflikte mit dieser Funktion einhergehen.

Mitarbeiter der VKB-Bank sind hohen ethischen Standards verpflichtet. Diese umfassen beispielsweise

- > jederzeitige Sorgfalt und Redlichkeit,
- > rechtmäßiges und professionelles Handeln,
- > Beachtung von Marktstandards,
- > Vorrang von Kundeninteressen.

Informationen über Zuwendungen und Vorteile

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentfondsanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Übersicht über Bestandsprovisionen und Rückvergütungen, die die VKB-Bank von ihren Partnern erhält.

Bestandsprovisionen	vom Kurswert	Sonstiges Vertriebsentgelt	vom Kurswert
Aktienfonds	0 bis 1,5 Prozent	Anleihestrukturen	0 bis 3,0 Prozent
Gemischte Fonds	0 bis 1,3 Prozent	Garantieprodukte	0 bis 3,0 Prozent
Rentenfonds	0 bis 1,0 Prozent	Sonstiges	0 bis 3,0 Prozent
Sonstiges	0 bis 1,5 Prozent		

Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Die VKB-Bank zahlt an jene Vermittler zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte, die ihr mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen.

Auf Wunsch ist jederzeit die vollständige Interessenskonflikt-Politik der VKB-Bank erhältlich.

Info zur Anlegerkategorisierung gemäß §§ 58 ff WAG 2007

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 sind Banken verpflichtet, ihre Kunden in Anlegerklassen einzustufen. Die Volkskreditbank AG ordnet ihre Kunden in folgende Anlegerklassen ein:

- > Professioneller Anleger (entspricht der Kundenklasse des § 58 WAG 2007) sowie
- > Individualanleger (entspricht der Kundenklasse des § 1 Z 14 WAG 2007).

Die Anlegerklasse gilt generell für sämtliche Dienstleistungen der Volkskreditbank AG in Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft sowie für sämtliche Finanzinstrumente. Die Kundeneinstufung erfolgt aufgrund der vorliegenden Kundenangaben.

Professioneller Anleger

Der Begriff „professioneller Kunde“ oder „professioneller Anleger“ wird durch bestimmte gesetzliche Kriterien definiert. Allgemein ausgedrückt ist ein professioneller Anleger ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Laut Gesetz werden diese Kriterien gewissen Kunden bereits aufgrund ihrer Unternehmensgröße, der kapitalmarktspezifischen Ausrichtung oder einer fehlenden Schutzbedürftigkeit zugesprochen.

Das sind beispielsweise:

- > Kreditinstitute,
- > Wertpapierfirmen,
- > sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- > Versicherungsgesellschaften,
- > Investmentfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- > Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- > Warenhändler und Warenderivathändler sowie
- > institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit im Anlegen von Finanzinstrumenten besteht.

Ebenso gelten jene Unternehmen als professionelle Anleger, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien aufweisen:

- > Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
- > Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro oder
- > Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Darüber hinaus ebenso:

- > Nationale und regionale Regierungen (Bund und Länder),
- > (nationale) Zentralbanken,
- > internationale und supranationale Einrichtungen wie Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank und Europäische Investmentbank.

Auf ausdrücklichen Wunsch eines Kunden, der die Voraussetzungen zur Einstufung als „professioneller Anleger“ erfüllt, kann schriftlich die Einstufung als „Individualanleger“ für sämtliche Dienstleistungen, Wertpapiere und Finanzinstrumente vereinbart werden. Die Volkskreditbank AG ist gesetzlich berechtigt, Kunden als „Individualanleger“ zu behandeln - auch ohne deren speziellen Wunsch.

Individualanleger

Kunden, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht als „professioneller Anleger“ eingestuft werden, gelten automatisch als „Individualanleger“.

Im Vergleich zur Anlegerklasse „professioneller Anleger“ genießt der „Individualanleger“ ein höheres Schutzniveau – insbesondere bei der Anlageberatung. Darüber hinaus bestehen ihm gegenüber umfangreichere Pflichten hinsichtlich Transparenz und Informationstätigkeit seitens der Bank.

Ein Kunde kann schriftlich eine Umstufung zum „professionellen Anleger“ beantragen. Dies ist jedoch nur bei Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen und Einhaltung des Verfahrens gemäß § 59 WAG 2007 zulässig. Die Volkskreditbank AG rät von dieser Umstufung ab, da der Kunde dadurch auf das allgemeine, von den Wohlverhaltensregeln geforderte Schutzniveau bei der Anlageberatung verzichtet.

Auszug aus der Durchführungspolitik der VKB-Bank im Handel mit Finanzinstrumenten

Dieser Auszug aus der Durchführungspolitik der VKB-Bank im Handel mit Finanzinstrumenten regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden.

Allgemeine Grundsätze der Auftragserteilung

1. Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (§52 - §54 WAG) sind Banken dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu erzielen.

2. Faktoren der Durchführungspolitik

Die Durchführungspolitik obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der VKB-Bank. Die Durchführungspolitik wird nach eigenem Ermessen erstellt und berücksichtigt folgende Faktoren:

- > den Preis des Finanzinstruments
- > die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- > die Geschwindigkeit der Ausführung
- > die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- > den Umfang und die Art des Auftrages
- > alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte

3. Gewichtung für die Auswahl der Ausführungsplätze

Die VKB-Bank definiert für sämtliche Wertpapiere einen bevorzugten Ausführungsplatz und bedient sich bei der Orderabwicklung in der Regel Dritter (Finanzintermediäre, Broker, Partnerbanken etc.).

Die höchste Gewichtung für die Festlegung des Ausführungsplatzes für Aufträge in Wertpapieren hat der Preis.

Nach dem Preis spielen die Kosten bei der Festlegung des Ausführungsplatzes die wichtigste Rolle.

So weit möglich, werden Wertpapierorders an jene Ausführungsplätze geleitet, an denen eine elektronische Ausführung möglich ist, da dies in der Regel der kürzeste und schnellste Weiterleitungsweg ist.

Wenn bei vergleichbaren Kosten, ausreichender Liquidität und ähnlicher Geschwindigkeit die Ausführungswahrscheinlichkeit an einer anderen als der kostengünstigsten Börse höher ist, so gilt diese als Ausführungsort im Sinne der Best-Execution.

4. Ausführung der Aufträge

Die VKB-Bank nimmt die Ausführung der Aufträge nicht selbst an einem Ausführungsplatz vor, sondern bedient sich hierzu Finanzintermediären (z.B.: Broker, Kommissionäre, Partnerbanken, etc.). Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach der Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Von diesen Grundsätzen abweichende Orderwege sind auf ausdrücklichen Kundenwunsch jederzeit möglich und sind bei der Auftragserteilung dem Kundenberater mitzuteilen. Im Rahmen der Auftragsbestätigung erfolgt eine Bestätigung hinsichtlich der Weisung eines abweichenden Orderweges.

Im Falle von Marktstörungen, außerordentlichen Marktverhältnissen oder einem Ausfall der üblichen Orderwege wird der Auftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden ausgeführt.

Die Zusammenlegung von Kundenaufträgen verschiedener Auftraggeber oder auch mit Geschäften auf Rechnung der VKB-Bank (Eigengeschäfte) ist gestattet. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kunden insgesamt nicht nachteilig ist.

Sofern keine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich des Handelsplatzes vorliegt, kann die VKB-Bank auch selbst in das Geschäft eintreten. In diesem Falle ist der Kunde keinesfalls schlechter zu stellen als bei einer alternativen Ausführung über einen Finanzintermediär bzw. gegenüber einer Abwicklung über eine Börse. Der Kunde wird über den Selbsteintritt informiert.

Die Grundsätze werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Besondere Grundsätze der Ausführung

Jedem einzelnen Kundenauftrag wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Merkmale der bestmögliche Ausführungsplatz zugewiesen. Diese Zuweisung kann standardisiert oder individuell erfolgen.

1. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugewiesen.

Aktien Inland und EU

Aktien werden üblicherweise an Finanzintermediäre zur Ausführung an der jeweiligen Hauptbörse weitergeleitet. Die Hauptbörse ist in der Regel die Heimatbörse mit dem größten durchschnittlichen Handelsvolumen. Der Haupthandelsplatz wird auf Basis der Daten aus Informationssystemen ermittelt und bei der Wertpapierkennnummer hinterlegt.

Darüber hinaus gilt für alle EU-Aktien – sofern diese an der Börse Frankfurt notieren und dort ausreichend Liquidität haben – als Ausführungsort XETRA Frankfurt oder die Frankfurter Börse.

Aktien aus Drittstaaten

Aktien aus Drittstaaten, die mit ausreichender Liquidität an einer EU-Börse notieren, werden aufgrund von günstigeren Kostenstrukturen und zur Vermeidung von Wechselkursen an dieser abgewickelt.

2. Rentenpapiere und rentenähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere

Dieser Assetklasse gehören Rentenpapiere (Schuldverschreibungen), Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an und werden in der Regel außerbörslich gehandelt.

3. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften werden grundsätzlich bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erworben oder veräußert. Je nach Fonds gelten unterschiedliche Modalitäten für die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen, die auf Anfrage dem Kunden mitgeteilt werden und dem Fondsprospekt zu entnehmen sind.

4. Zertifikate, Optionsscheine und ähnliches

Kundenaufträge für den Erwerb oder den Verkauf von Zertifikaten, Optionsscheinen oder ähnlichen Produkten werden an den für das Wertpapier vorgesehenen Handelsplatz geleitet. In Ausnahmefällen und wenn die Abweichung zum Vorteil des Kunden ist kann die VKB-Bank im Interesse des Kunden und bei vorhandener Zustimmung zum außerbörslichen Handel die Aufträge auch außerbörslich – in der Regel beim Emittenten – handeln.

Optionsscheine, die an keiner Börse notieren, werden direkt beim Emittenten gehandelt.

5. Börsennotierte standardisierte Optionen

Standardisierte Optionen werden an den jeweiligen Terminbörsen gehandelt.

6. OTC (Over-the-Counter)-Finanzprodukte

Die VKB-Bank wickelt Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen und Zinsoptionen ab. Dem Kunden wird ein Festpreisgeschäft angeboten, zu dem das Geschäft abgeschlossen werden kann. Kundenaufträge werden im Interbankenhandel mit einer anderen Bank/Finanzdienstleister abgewickelt. Wesentliche Ausführungskriterien sind das Bestehen einer aktiven Geschäftsverbindung und das Best-Price-Prinzip.

Entgelte für Wertpapiergeschäfte

Wertpapiertransaktionen Kauf und Verkauf

	Gesamtspesen	Mindestspesen
Anleihen Inland	0,7 Prozent vom Kurswert	45 Euro
Anleihen Ausland	0,7 Prozent vom Kurswert zuzüglich Fremdspesen 0,275 Prozent Devisenprovision und 3,63 Euro SWIFT-Gebühr	45 Euro
Investmentfonds (auch per Dauerauftrag)	Ausgabeaufschlag beim Kauf laut Prospekt	keine
Aktien Inland (einschließlich Indezertifikate, Optionsscheine, etc.)	1,1 Prozent vom Kurswert	45 Euro
Aktien Ausland (einschließlich Indezertifikate, Optionsscheine, etc.)	1,1 Prozent vom Kurswert zuzüglich Fremdspesen 0,275 Prozent Devisenprovision und 3,63 Euro SWIFT-Gebühr	45 Euro
Bezugsrechte/Optionsrechte	1,1 Prozent vom Kurswert 1,1 Prozent vom Kurswert	Inland: 2,18 Euro Ausland: 5,81 Euro
Optionen - Wien	Indexoptionen 6,50 Euro je Kontrakt Aktien-Optionen 3,60 Euro je Kontrakt zuzüglich Fremdspesen	45 Euro
Optionen - Ausland	Indexoptionen 6,50 Euro je Kontrakt Aktien-Optionen 3,60 Euro je Kontrakt zuzüglich Fremdspesen	45 Euro
Zins-CAP Optionsscheine	1,5 Prozent vom abgesicherten Betrag	

Kupon-, Dividenden- und Tilgungsgutschriften

	Gesamtspesen	Mindestspesen
Inländische Wertpapiere	spesenfrei	
Wertpapiere bei ausl. Lagerstelle	Inkassogebühr 0,25 Prozent (zzgl. 20 Prozent USt) Devisenprovision 0,275 Prozent (entfällt bei Nichtkonvertierung)	3,63 Euro

Wertpapier-Verwahrung (Depotgebühr)

	Gesamtspesen	Mindestspesen
Verwahrung im Inland (Sammelverwahrung) Mindestspesen je Wertpapier	0,24 Prozent vom Kurswert (zuzüglich 20 Prozent USt.)	5 Euro pro Quartal je Depot 1,50 Euro pro Quartal
Verwahrung im Ausland (Sammelverwahrung) Mindestspesen je Wertpapier	0,60 Prozent vom Kurswert in Euro (zuzüglich 20 Prozent USt.)	5 Euro pro Quartal je Depot 1,50 Euro pro Quartal
Streifbandverwahrung	0,36 Prozent vom Kurswert in Euro (zuzüglich 20 Prozent USt.)	

Die Verrechnung der Depotgebühr erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

Entgelte für Wertpapiergeschäfte

Anfertigung von Abschriften

Depotauszügen, Ertragnisaufstellungen, Nummern- und Serienverzeichnisse (z.B. bei Namensaktien)	pro Ausdruck zuzüglich 20 Prozent USt	10 Euro
---	--	---------

Belegkopien und Abschriften	pro Ausdruck zuzüglich 20 Prozent USt	3 Euro
------------------------------------	--	--------

Depotüberträge

Inländische und ausländische Wertpapiere	je Wertpapier (zuzüglich 20 Prozent USt.) zuzüglich Weiterverrechnung der anfallenden fremden Spesen	18 Euro
---	--	---------

Wertpapier-Verrechnungskonto

a) Kontoführungsentgelt	siehe Entgelte für Kontoführung, Kredite und übliche Dienstleistungen mit Privatkunden - Kontomodell Classic (Blatt 2.9.)
--------------------------------	--

b) Buchungsentgelte	siehe Entgelte für Kontoführung, Kredite und übliche Dienstleistungen mit Privatkunden - Kontomodell Classic (Blatt 2.9.)
----------------------------	--

Übersicht über Bestandsprovision und Rückvergütungen, die die VKB-Bank von ihren Partnern erhält - diese haben keinen Einfluss auf die Kosten einer Transaktion.

Bestandsprovisionen	vom Kurswert	Sonstiges Vertriebsentgelt	vom Kurswert
Aktienfonds	0 bis 1,5 Prozent	Anleihestrukturen	0 bis 3,0 Prozent
Gemischte Fonds	0 bis 1,3 Prozent	Garantieprodukte	0 bis 3,0 Prozent
Rentenfonds	0 bis 1,0 Prozent	Sonstiges	0 bis 3,0 Prozent
Sonstiges	0 bis 1,5 Prozent		